



Amtsblatt

für die Samtgemeinde Nenndorf

Jahrgang 2023, Ausgabe Nr. 4

Bereitgestellt in Bad Nenndorf am 30.06.2023

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf	27
Sitzübergänge im Samtgemeinderat	27
36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Gemischte Bauflächen „Mathestraße“, Gemeinde Hohnhorst)	27
26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rücknahme von Bauflächen in der Stadt Bad Nenndorf, Ortsteil Riepen) Frühzeitige Beteiligung	30
28. Änderung des Flächennutzungsplanes (FFW-Standort-Ost, „Dorfstraße“, Stadt Bad Nenndorf, OT Waltringhausen und Gemeinde Suthfeld, OT Riehe) Öffentliche Auslegung	33
33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feuerwehrstandort West „An der Aue“, Gemeinde Hohnhorst, OT Ohndorf) - Aufstellungsbeschluss - Frühzeitige Beteiligung	37
37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stadt Bad Nenndorf, Ausrichtung Landesgartenschau 2026) - Aufstellungsbeschluss - Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB	39

B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf	42
Bebauungsplan Nr. 16 „Hinter den Höfen“, hier 5. Änderung	42
- Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB	
- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB	
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
Bebauungsplan Nr. 33 „Am Krater“, einschl. Örtlicher Bauvorschriften (ÖBV)	47
Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses	
Bebauungsplan Nr. 100 „Dorfstraße“	48
(FFW-Standort-Ost, Stadt Bad Nenndorf, OT Waltringhausen)	
- Öffentliche Auslegung	
Bebauungsplan Nr. 107 „Geh- und Radwegbrücke B 65 / Erlengrund“	51
- Aufstellungsbeschluss	
- Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB	
C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste	54
--	
D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst	54
Bebauungsplan Nr. 18 "Mathestraße", einschl. örtlicher Bauvorschriften	54
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (gem. § 2 Abs. 1 BauGB) und	
Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)	
Bebauungsplan Nr. 19 „An der Aue“	58
(Feuerwehrstandort West, Gemeinde Hohnhorst, OT Ohndorf)	
E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld	60
Bebauungsplan Nr. R9 „Dorfstraße“	60
(FFW-Standort-Ost, Gemeinde Suthfeld, OT Riehe)	
F Sonstige Bekanntmachungen	63
--	

A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf

Sitzübergänge im Samtgemeinderat

Ratsfrau Heike Beiersdorfer (WGN) ist aus dem Rat der Samtgemeinde Nenndorf ausgeschieden. Das Mandat ist auf Herrn Nikos Kuhnke (WGN), wohnhaft in Bad Nenndorf, als Ersatzperson übergegangen.

Herr Kuhnke hat die Wahl angenommen und damit die Mitgliedschaft im Rat der Samtgemeinde Nenndorf erworben.

Zuvor hat der Nachrücker Herr Frank Wiegel auf das Mandat verzichtet.

Ratsfrau Heike Weidemann (CDU) ist aus dem Rat der Samtgemeinde Nenndorf ausgeschieden. Das Mandat ist auf Herrn Martin Knöllner (CDU), wohnhaft in Bad Nenndorf, als Ersatzperson übergegangen.

Herr Knöllner hat die Wahl angenommen und damit die Mitgliedschaft im Rat der Samtgemeinde Nenndorf erworben.

Die Sitzübergänge werden gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

Bad Nenndorf, den 26.06.2023
Samtgemeinde Nenndorf
Der Wahlleiter

André Lutz

36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Gemischte Bauflächen „Mathestraße“, Gemeinde Hohnhorst)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (gem. § 2 Abs. 1 BauGB) und Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und in seiner Sitzung am 01.06.2023 den Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Gemischte Bauflächen „Mathestraße“, Gemeinde Hohnhorst) gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

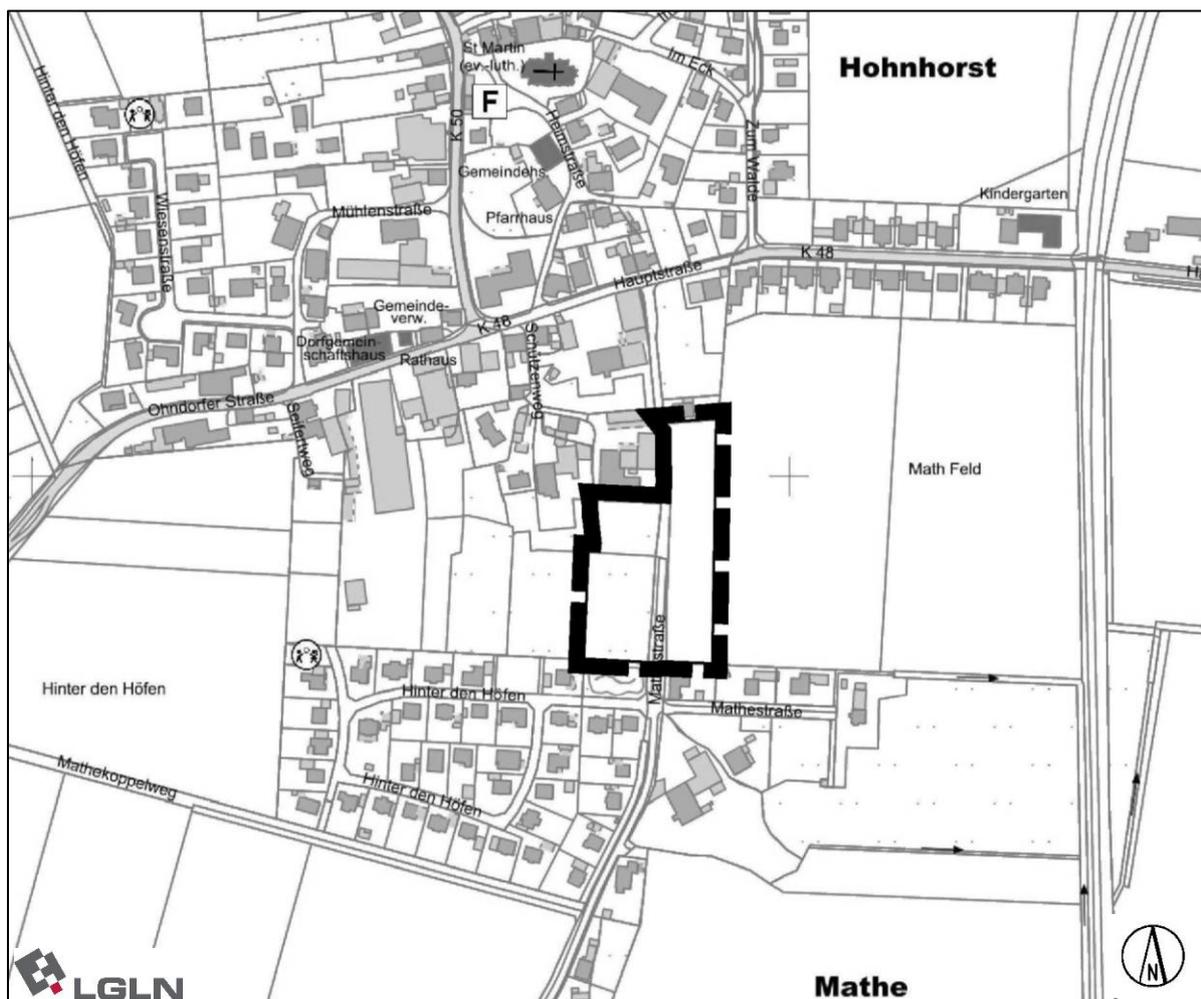
Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Durch die vorliegende 36. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des in der Gemeinde Hohnhorst bezogen auf den OT Hohnhorst erkennbaren Baulandbedarfes geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden die bisher im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf für diesen Bereich dargestellten Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen „örtlicher Grünzug“ in gemischte Bauflächen geändert.

Im Zusammenhang mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wird seitens der Gemeinde Hohnhorst der Bebauungsplan Nr. 18 „Mathestraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, aufgestellt (§ 8 Abs. 3 BauGB), der die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch Festsetzungen in seinem Geltungsbereich auf der Grundlage der Darstellungen der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes konkretisiert.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2022 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Für die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Gemischte Bauflächen „Mathestraße“, Gemeinde Hohnhorst) wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 in Form einer **Bürgeranhörung** durchgeführt, die in der Zeit vom

10.07.2023 bis einschl. 11.08.2023

während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags bis donnerstags von 9.00 - 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05723 704-16 öffentlich zu jedermanns Einsicht im **Rathaus II, Dienststelle: Poststr. 4, 31542 Bad Nenndorf**, im Vorzimmer des Samtgemeindebürgermeisters, stattfindet.

• **Veröffentlichung im Internet**

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Samtgemeinde Nenndorf unter <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/fnp/> einsehbar.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die bauliche Entwicklung im Plangebiet in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargestellt. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind.

Datenschutz:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gem. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt. Auf das „Infoblatt zu Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten in der Bauleitplanung“ unter dem nachfolgenden Link wird verwiesen.

<https://www.nenndorf.de/assets/Uploads/2023-06-05-Informationsblatt-DSGVO-Bauleitplanung-Samtgemeinde-Nenndorf.pdf>

Umweltbezogene Informationen:

Übergeordnete Pläne und Programme

- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017/LROP-VO 2022)
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (2003)
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (Vorentwurf 2001)
- Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (1995)
- Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf, einschl. seiner wirksamen Änderungen

Fachgutachten

Die nachfolgenden Gutachten wurden im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 18 „Mathestraße“, Gemeinde Hohnhorst, erarbeitet und hilfsweise deren Aussagen in der 36. Änderung des FNPs verwendet.

- Natur und Landschaft (Artenschutz/Biotoptypen): „Gemeinde Hohnhorst – Bebauungsplan Nr. 18 „Mathestraße“ – Grundlagenerfassungen 2022 (Avifauna, Amphibien, Feldhamster, Biotoptypenkartierung)“ (Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. Landschaftsarchitektin Karin Bohrer, Petershagen, 16.12.2022)
- Immissionsschutz (Verkehr: Straße & Schiene): „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. „Mathestraße“ der Gemeinde Hohnhorst“ (GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, Hannover, 12.06.2022)

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist nicht erforderlich.

Bad Nenndorf, den 19.06.2023

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister

Mike Schmidt

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Rücknahme von Bauflächen in der Stadt Bad Nenndorf, Ortsteil Riepen)

Frühzeitige Beteiligung

Der Samtgemeindeausschuss der SG Nenndorf hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 dem Vorentwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung zum Vorentwurf zugestimmt, und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Vorentwurf der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegende Ergebnisse des Umweltberichts liegen in der Zeit vom

10.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023

zur Einsicht im Vorzimmer des Samtgemeindebürgermeisters im Rathaus II der Samtgemeinde Nenndorf, Dienststelle: Poststraße 4, 31542 Bad Nenndorf während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung

Montag bis Donnerstag: 09.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 05723 / 704-16

zu jedermanns Einsicht aus.

Ergänzend besteht die Möglichkeit die Planunterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Nenndorf unter <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/fnp/> einzusehen.

Auf das „Infoblatt zu Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten in der Bauleitplanung“ wird mit Bezug auf den Link <https://www.nenndorf.de/assets/Uploads/2023-06-05-Informationenblatt-DSGVO-Bauleitplanung-Samtgemeinde-Nenndorf.pdf> verwiesen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch abgegeben werden.

Allgemeine Ziele und Zweck der Planung

Die Samtgemeinde Nenndorf plant im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Lehnhof“ gleichzeitig durch Anpassung des Flächennutzungsplanes am nordwestlichen sowie

am östlichen Siedlungsrand Riepens zukünftig nicht entwicklungsfähige und im wirksamen Flächennutzungsplan als Mischgebiet oder Dorfgebiet dargestellten Flächen als Bauflächen zurückzunehmen und in Flächen für die Landwirtschaft zu ändern.

Lage und Geltungsbereich

Der Planbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet insgesamt drei Teilflächen, welche sich in der Stadt Bad Nenndorf im Ortsteil Riepen befinden: Der Bereich „Nordwest / Wehrweg“ im nordöstlichen Siedlungsgebiet Riepens südlich des Sportplatzes, der Bereich „Auekamp / Pappelweg“ am nordöstlichen Siedlungsrand am Rieper Flahbach

sowie der Bereich „Riepener Straße“ im südöstlichen Siedlungsbereiches ebenfalls am Rieper Flahbach. Insgesamt handelt es sich um einen Änderungsbereich von 17.305 m².



Geltungsbereich (unmaßstäbliche Darstellung), Quelle Kartengrundlage: LGLN

Bad Nenndorf, 16.06.2023

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister

Mike Schmidt

28. Änderung des Flächennutzungsplanes

(FFW-Standort-Ost, „Dorfstraße“, Stadt Bad Nenndorf, OT Waltringhausen und Gemeinde Suthfeld, OT Riehe)

Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss der SG Nenndorf hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 dem Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung zum Entwurf zugestimmt, und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Entwurf der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

10.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023

zur Einsicht im Vorzimmer des Samtgemeindebürgermeisters im Rathaus II der Samtgemeinde Nenndorf, Dienststelle: Poststraße 4, 31542 Bad Nenndorf während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung

Montag bis Donnerstag: 09.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 05723 / 704-16

zu jedermanns Einsicht aus.

Ergänzend besteht die Möglichkeit die Planunterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Nenndorf unter <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/fnp/> einzusehen.

Auf das „Infoblatt zu Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten in der Bauleitplanung“ wird mit Bezug auf den Link <https://www.nenndorf.de/assets/Uploads/2023-06-05-Informationenblatt-DSGVO-Bauleitplanung-Samtgemeinde-Nenndorf.pdf> verwiesen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch abgegeben werden.

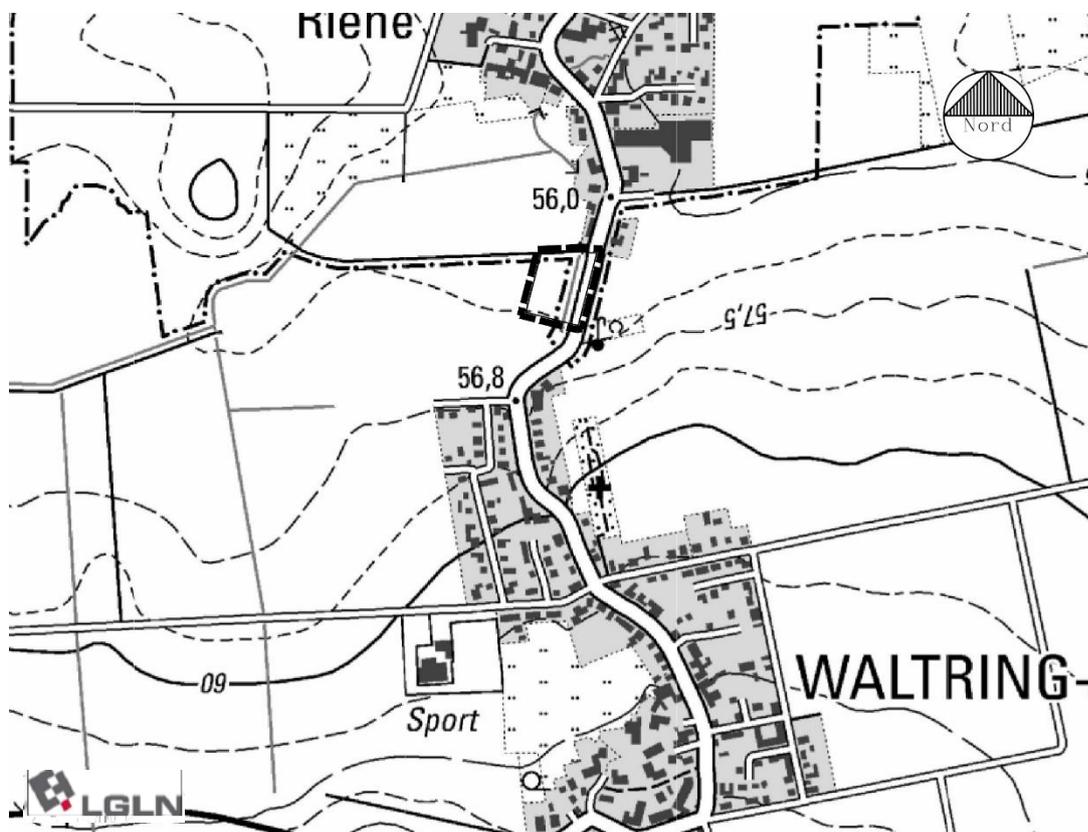
Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Allgemeine Ziele und Zweck der Planung

Die Samtgemeinde Nenndorf plant die Errichtung einer neuen Feuerwache an der Dorfstraße zwischen Waltringhausen und Riehe. Dafür ist in Vorbereitung auf die erforderliche Erarbeitung eines gemeinsamen Bebauungsplanes durch die Stadt Bad Nenndorf und die Gemeinde Suthfeld der Flächennutzungsplan zu ändern.

Lage und Geltungsbereich

Der Planbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet eine Fläche von ca. 0,7 ha zwischen den beiden Orten Waltringhausen (Stadt Bad Nenndorf) und Riehe (Gemeinde Suthfeld).



Geltungsbereich (unmaßstäbliche Darstellung) Quelle Kartengrundlage: LGLN

Zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingesehen werden können:

1. Umweltbelange: Umweltbericht mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Biotoptypenkartierung (Sweco GmbH, Stand 02.05.2023)
2. Faunistische Erfassungen: Avifauna, Feldhamster (Karin Bohrer Landschaftsarchitektin, Stand 23.08.2023)
3. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB:
 - a) Landkreis Schaumburg (Schreiben vom 21.07.2023)
 - b) Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Schreiben vom 28.07.2022)
 - c) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 28.07.2022)

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Mensch in** Bezug auf Immissionen und Emissionen finden sich in der Begründung sowie im Umweltbericht wieder.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Tiere und Pflanzen** sowie zur **biologischen Vielfalt und zu Arten** finden sich im Umweltbericht als Teil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans und in der Stellungnahme des Landkreises Schaumburg wieder. Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte aufgezeigt:

- Aussagen zu Biotoptypen, streng geschützte Arten / artenschutzrechtlich relevante Arten, Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial, und sonstige bedeutende Objekte
- Auswirkungen durch die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme
- Auswirkungen durch den Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Schutzgebiete oder -objekte sind von dem Vorhaben nicht betroffen
- Hinweis auf die Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG einschl. Beschreibung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen
- Eingriffs- und Kompensationsermittlung
Beschreibung zum Umgang der Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung und notwendiger Kompensationen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Fläche** finden sich in der Begründung und dem Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- Aussagen zu beanspruchten Flächen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Boden** finden sich in der Begründung und dem Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie in der Stellungnahme des Landkreises Schaumburg, des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie und des LGLN. Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- Auswirkungen durch zusätzliche Versiegelung und dem damit verbundenen Verlust aller Bodenfunktionen
- Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Boden
- Hinweise auf den vorhandenen Baugrund

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Wasser** finden sich in der in der Begründung und dem Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- Es finden keinen wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser statt, da das anfallende Oberflächenwasser in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und versickert werden soll. Eine Zuführung zum Grundwasser ist sichergestellt.
- Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen
- Aussagen zur Oberflächenentwässerung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Klima und Luft** finden sich in der Begründung und dem Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- Durch das Vorhaben sind keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Landschaft** finden sich in der Begründung und dem Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Änderungen zu erwarten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Kultur- und sonstige Sachgüter** finden sich in der Begründung und dem Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes und in der Stellungnahme des Landkreises Schaumburg. Darin wird folgender umweltbezogener Aspekt angesprochen:

- Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist aufgrund der Vorprägung der Region zu rechnen.

Umweltbezogene Informationen zum **Europäischen Netz - Natura 2000** liegen nicht vor.

Umweltbezogene Informationen zur **Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen** liegen nicht vor.

Hinweis:

Parallel zum Verfahren der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes führen die Stadt Bad Nenndorf sowie die Gemeinde Sutfeld das gemeinsame Verfahren zum Bebauungsplanes Nr. 100 „Dorfstraße“ / Bebauungsplan Nr. R 9 „Dorfstraße“ durch.

Bad Nenndorf, 16.06.2023

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister

Mike Schmidt

33. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Feuerwehrstandort West „An der Aue“, Gemeinde Hohnhorst, OT Ohndorf)

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Frühzeitige Beteiligung**

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nenndorf hat die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „An der Aue“ am 12.01.2023 beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB).

Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Hierbei werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Der Samtgemeindeausschuss der SG Nenndorf hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 dem Vorentwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung zum Vorentwurf zugestimmt, und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Vorentwurf der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegende Ergebnisse des Umweltberichts liegen in der Zeit vom

10.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023

zur Einsicht im Vorzimmer des Samtgemeindebürgermeisters im Rathaus II der Samtgemeinde Nenndorf, Dienststelle: Poststraße 4, 31542 Bad Nenndorf während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung

Montag bis Donnerstag:	09.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 05723 / 704-16

zu jedermanns Einsicht aus.

Ergänzend besteht die Möglichkeit die Planunterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Nenndorf unter <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/fnp/> einzusehen.

Auf das „Infoblatt zu Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten in der Bauleitplanung“ wird mit Bezug auf den Link <https://www.nenndorf.de/assets/Uploads/2023-06-05-Informationsblatt-DSGVO-Bauleitplanung-Samtgemeinde-Nenndorf.pdf> verwiesen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch abgegeben werden.

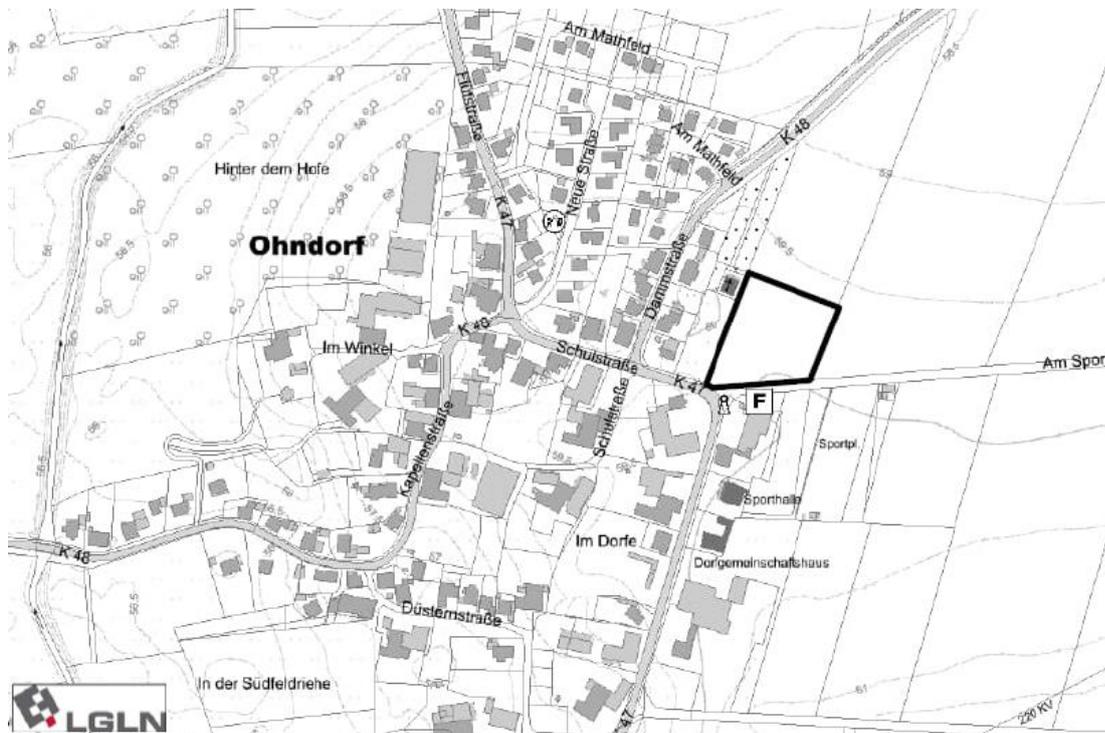
Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Allgemeine Ziele und Zweck der Planung

Die Samtgemeinde Nenndorf plant die Errichtung einer neuen Feuerwache im Ortsteil Ohndorf der Gemeinde Hohnhorst. Dafür ist in Vorbereitung auf die erforderliche Erarbeitung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde Hohnhorst der Flächennutzungsplan zu ändern.

Lage und Geltungsbereich

Der Planbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet eine Fläche von ca. 0,7 ha an der Straße „Am Sportplatz“ / Schulstraße“ am östlichen Ortsrand von Ohndorf.



Geltungsbereich (unmaßstäbliche Darstellung), Quelle Kartengrundlage: LGLN

Bad Nenndorf, 16.06.2023

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister

Mike Schmidt

37. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Stadt Bad Nenndorf, Ausrichtung Landesgartenschau 2026)

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB**

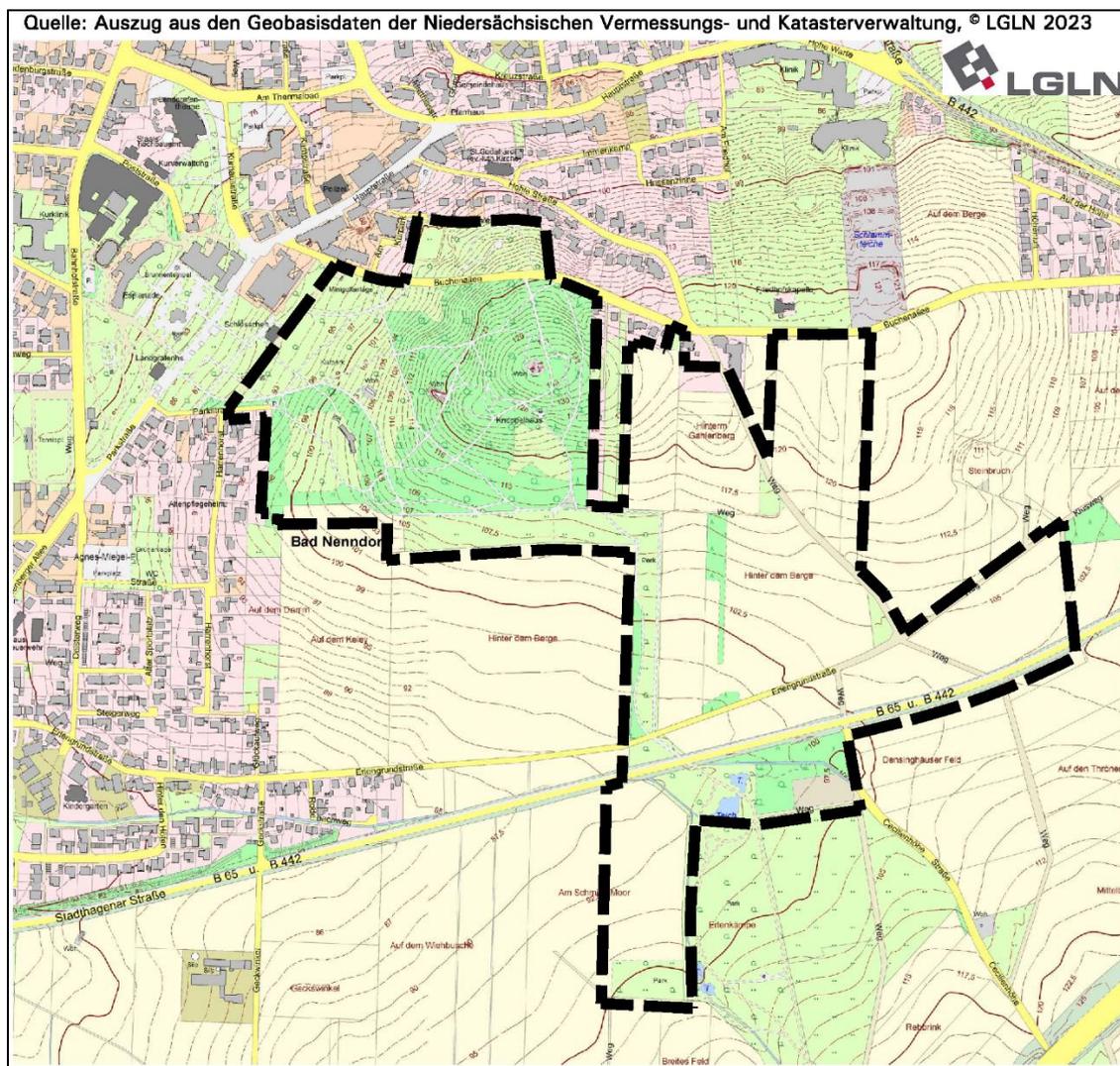
Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 den Aufstellungsbeschluss der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausrichtung Landesgartenschau 2026“ gefasst und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Plangebiet

Der Geltungsbereich des Vorentwurfs mit einer Fläche von ca. 44,5 ha umfasst den Kurpark, die Erweiterungsflächen der Landesgartenschau 2026 im Südosten bis zur B 65 und Flächen im Bereich Erlengrund südlich der B 65. Der genaue Geltungsbereich geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Landesgartenschau Bad Nenndorf 2026 und der damit einhergehenden Erweiterung der Parkanlage einschließlich der Sicherung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf ist der Änderungsbereich bisher im Nordwesten im Bereich des Landschaftsparks als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Die übrigen Flächen des Änderungsbereichs sind im wirksamen FNP als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Überlagert werden die Flächen durch die Darstellung des Grünzugs/Kur in einer Nord-Süd- und Ost-West-Verbindung und durch eine Grünzäsur zwischen der Kernstadt Bad Nenndorf und dem östlich gelegenen Ortsteil Waltringhausen mit der Bückethaler Landwehr. Innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich eine Kompensationsfläche im nordöstlichen Bereich südlich der Wohnbebauung an der Buchenallee für den Bebauungsplan Nr. 48 „Südlich Horster Straße“.

Zur Umsetzung der o.g. Planungsziele sollen Teile der Flächen für die Landwirtschaft langfristig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und ein Bereich im Nordosten untergeordnet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz dargestellt werden. Die Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage soll südlich der B 65 und westlich der Wegeführung Erlengrund fortgeführt werden, da im Rahmen der Erschließungsplanung hier langfristig die Anbindung des Kurparks in Richtung Süden in Form einer Geh- und Radwegbrücke geplant ist. Darüber hinaus wird der nördliche Bereich des Erlengrunds in den Änderungsbereich mit aufgenommen, da es sich bei der südöstlichen Fläche, die im wirksamen FNP derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, tatsächlich um eine Fläche der Parkanlage Erlengrund handelt. Die Fläche soll entsprechend ebenfalls in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage geändert werden.

Im östlichen Änderungsbereich soll für den Zeitraum der Landesgartenschau eine temporäre Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz dargestellt werden, die der Funktion als Haupteinfahrt der Landesgartenschau für Anreisende mit dem Pkw dient, über die i. W. aber auch im Vorfeld der Baustellenverkehr abgewickelt werden soll. Die zeitliche Begrenzung ist bis zum 31.12.2026 vorgesehen, ab dem 01.01.2027 werden die temporären Verkehrsflächen der Flächennutzungsplanänderung wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Darstellung der überlagernden Kompensationsfläche für den Bebauungsplan Nr. 48 bleibt erhalten.

Ort und Zeitraum der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Vorentwurfsunterlagen der 37. Änderung des Flächennutzungsplans „Ausrichtung Landesgartenschau 2026“ mit Planzeichnung und Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

10.07.2023 bis einschl. 11.08.2023

im Vorzimmer des Samtgemeindebürgermeisters im Rathaus II, Dienststelle: Poststraße 4, 31542 Bad Nenndorf während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung

montags bis donnerstags	09.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 05723 / 704-16

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Vorentwurfsunterlagen sind auch im **Internet** auf der Seite der Samtgemeinde Nenndorf unter dem Link <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/fnp/> abrufbar.

Auf das „Infoblatt zu Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten in der Bauleitplanung“ wird mit Bezug auf den Link

<https://www.nenndorf.de/assets/Uploads/2023-06-05-Informationsblatt-DSGVO-Bauleitplanung-Samtgemeinde-Nenndorf.pdf> verwiesen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Während der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift übermittelt werden. Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Bad Nenndorf, 16.06.2023

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister

Mike Schmidt

B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf

Bebauungsplan Nr. 16 „Hinter den Höfen“, hier 5. Änderung

- **Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB**
- **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss, Planverfahren

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 14.06.2023 den Aufstellungsbeschluss- und Entwurfsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Hinter den Höfen“ gefasst und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB beschlossen. Der Beschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB und der Beschluss für die Entwurfsoffenlage gemäß § 3 Abs. 2

BauGB werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der im Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 17.08.2022 zunächst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossene Geltungsbereich ist geändert und reduziert worden, auf die nachfolgende Übersichtskarte wird verwiesen.

Die Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss vom 26.08.2022 ist damit hinfällig.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan als Maßnahme der Innentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll. Von einer Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

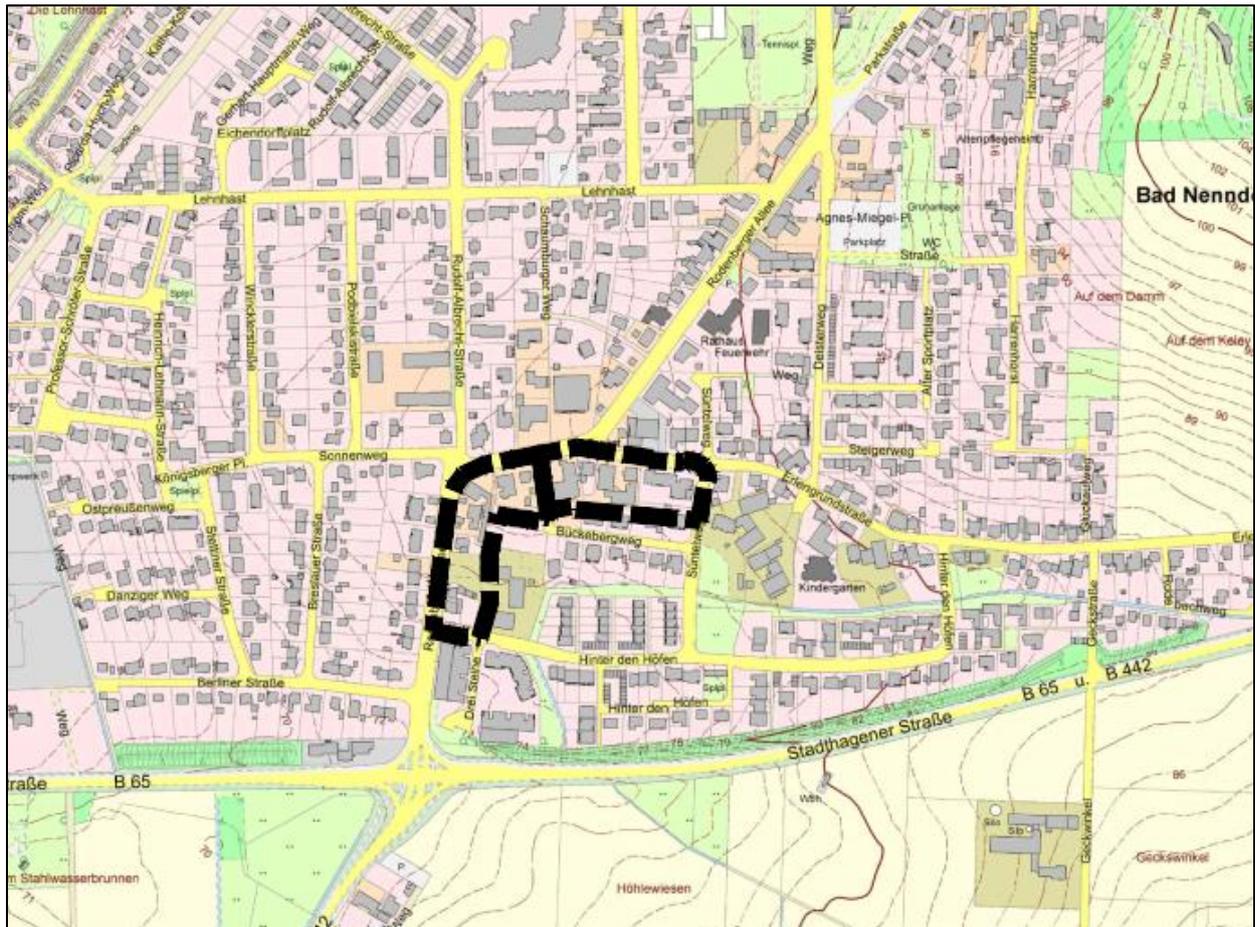
Zunächst findet eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB statt. Anschließend wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt (s. unten).

Plangebiet

Der Geltungsbereich des Entwurfs mit einer Größe von ca. 1,2 ha liegt im Süden des Siedlungsbereichs Bad Nenndorf im Bereich Rodenberger Allee / Erlengrundstraße und umfasst das dort im Bebauungsplan Nr. 16 „Hinter den Höfen“, 1. Änderung festgesetzte Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO. Dieser Bereich mit gemischten Nutzungen ist Teil des örtlichen Nahversorgungsschwerpunkts wird – mit Ausnahme der gebietsquerenden Parzelle des Bückebergwegs - wie folgt begrenzt:

- im Westen und im Nordwesten durch die Parzellengrenze der Straße Rodenberger Allee,
- im Nordosten durch die Parzellengrenze der Erlengrundstraße,
- im Osten durch die Parzellengrenze des Süntelwegs,
- im Südosten i. W. durch die nördliche Grenze der Randbebauung Bückebergweg sowie rückwärtig im Südwesten durch die weitere rückwärtige Bebauung Bückebergweg/Hinter den Höfen.

Der Geltungsbereich dieser 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © LGLN 2023

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Im Süden des Stadtgebiets stellt die Rodenberger Allee die Hauptzufahrt von der Bundesstraße B 65 in die Stadtmitte bzw. in den Kurparkbereich dar. Im mittleren Abschnitt im Bereich Rodenberger Allee/Erlengrundstraße besteht ein örtlicher Versorgungsschwerpunkt mit Lebensmittelhandel sowie mit weiteren Geschäften und Einrichtungen der Grundversorgung, mit Dienstleistern, Gastronomie, Praxen etc. Dieser Bereich besitzt im südlichen Stadtgebiet eine erhebliche Bedeutung für die wohnortnahe, fußläufige Versorgung der lokalen Bevölkerung und der Kurgäste. Die Sicherung und die möglichst qualitätvolle Weiterentwicklung dieses Nahversorgungsbereichs stellen somit ein besonders wichtiges städtebauliches Ziel der Stadt Bad Nenndorf dar.

Die Stadt Bad Nenndorf wird die Landesgartenschau Niedersachsen im Jahr 2026 ausrichten. Grundlegendes Ziel ist die langfristige Aufwertung und Sicherung des Kurparks und damit des Kurbetriebs und des Tourismus als wesentlichem Standbein der lokalen Wirtschaft. Darüber hinaus wird das gesamte Stadtgebiet Bedeutung im Zuge der Gartenschau erlangen und den Gesamteindruck des Kurorts prägen. Dieses gilt in besonderem Maße für die zentralen Zufahrtbereiche in die Innenstadt und für die begleitende städtebauliche Situation wie hier für

die Rodenberger Allee als südlicher Stadtzufahrt. Damit ist die Sicherung der qualitätvollen Stadtentwicklung im Bereich Rodenberger Allee für die Zeit der Gartenschau und langfristig für die Attraktivität der Kurstadt Bad Nenndorf ein weiteres wichtiges städtebauliches Ziel.

Im Sommer 2022 ist eine Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung eines Restaurants zu einer Spielhalle/Spielothek innerhalb der Plangebiets gestellt worden. Die Stadt Bad Nenndorf bewertet die beantragte Nutzungsänderung in diesem lokalen Versorgungsschwerpunkt als problematisch. Befürchtet wird ein negativer Effekt durch Vergnügungsstätten auf die Attraktivität und auf die Versorgungsfunktionen des Nebenzentrums, was langfristig einhergehen kann mit einem Bedeutungsverlust und mit einer Minderung der städtebaulichen Qualität der Rodenberger Allee als Zufahrt in die Stadtmitte des Kurorts („Trading-Down-Effekt“). Aus diesen o.g. Gründen soll mit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Hinter den Höfen“ planungsrechtlich der Nutzungsausschluss für Vergnügungsstätten im festgesetzten Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO geschaffen werden.

Ort und Zeitraum der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung findet statt in der Zeit vom

10.07.2023 bis einschl. 28.07.2023

Die Unterlagen liegen im Vorzimmer des Stadtdirektors im Rathaus II, Dienststelle:
Poststraße 4, 31542 Bad Nenndorf während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung

montags bis donnerstags 09.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 05723 / 704-16

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift übermittelt werden.

Die Unterlagen sind auch im **Internet** auf der Seite der Stadt Bad Nenndorf unter dem Link <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/bpl-im-verfahren/stadt-bad-nenndorf/> abrufbar.

Ort und Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 3(2) BauGB

Die Entwurfsunterlagen der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Hinter den Höfen“ mit Planzeichnung und Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

07.08.2023 bis einschl. 06.09.2023

im Vorzimmer des Stadtdirektors im Rathaus II, Dienststelle: Poststraße 4, 31542 Bad Nenndorf während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung

montags bis donnerstags 09.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 05723 / 704-16

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift übermittelt werden.

Die Entwurfsunterlagen sind auch im **Internet** auf der Seite der Stadt Bad Nenndorf unter dem Link <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/bpl-im-verfahren/stadt-bad-nenndorf/> abrufbar.

Auf das „Infoblatt zu Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten in der Bauleitplanung“ wird mit Bezug auf den Link

<https://www.nenndorf.de/assets/Uploads/2023-06-05-Informationsblatt-DSGVO-Bauleitplanung-Stadt-Bad-Nenndorf.pdf> verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bad Nenndorf, 27.06.2023

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor

Mike Schmidt

Hinweis: Die Anlage „Entwurfsfassung“ ist dem Amtsblatt als Anlage beigelegt.

Bebauungsplan Nr. 33 „Am Krater“, einschl. Örtlicher Bauvorschriften (ÖBV) Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 19.04.2023 die Aufhebung des am 15.10.1997 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 33 „Am Krater“, einschl. Örtlicher Bauvorschriften (ÖBV) und Grünordnungsplan sowie seiner Begründung beschlossen und das Verfahren gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet. Der Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Zweck und Ziel der Aufhebung:

Seit dem 15.10.1997 ist der Bebauungsplan einschl. ÖBV für das Gebiet der ehemaligen Möbelfabrik Harms rechtskräftig. Der Plan setzt innerhalb des Geltungsbereiches überwiegend Hausgruppen-/Reihenhausbebauung fest. In den vergangenen Jahrzehnten stand das Grundstück wiederholt für verschiedene Projekte und Nutzungskonzepte im Fokus. Die Stadt Bad Nenndorf stand den Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber und hatte signalisiert auch weitergehende Konzepte zu prüfen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Mit der Einleitung des Aufhebungsverfahrens wird die Chance verfolgt, Bewegung in ein nach Jahrzehnten festgefahrenes planungsrechtlich vorbereitetes Wohnbaukonzept zu bringen mit der Option, eine an diesen Bebauungsplan gebundene städtische Kompensationsfläche zu entbinden.

Die Fläche ist weiterhin für eine Wohnbebauung geeignet und bietet jederzeit die Möglichkeit auf der Grundlage eines neuen Konzeptes im Rahmen einer Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Krater“, einschl. ÖBV und der städtebaulichen Kompensationsfläche ist den anliegenden Lageplänen zu entnehmen.

Bad Nenndorf, 16.06.2023

Stadt Bad Nenndorf
Der Stadtdirektor

Mike Schmidt

Hinweis: Die Anlagen „Planzeichnung – Aufhebung“, „Grünordnungsplan – Aufhebung“ und „Kompensationsfläche – Aufhebung“ sind dem Amtsblatt als Anlagen beigelegt.

Bebauungsplan Nr. 100 „Dorfstraße“

(FFW-Standort-Ost, Stadt Bad Nenndorf, OT Waltringhausen)

- Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 14.06.2023 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 „Dorfstraße“ sowie die Begründung zum Entwurf zugestimmt, und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100, der Entwurf der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

10.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023

zur Einsicht im Vorzimmer des Stadtdirektors im Rathaus II der Samtgemeinde Nenndorf, Dienststelle: Poststraße 4, 31542 Bad Nenndorf während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung

Montag bis Donnerstag: 09.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 05723 / 704-16

zu jedermanns Einsicht aus.

Ergänzend besteht die Möglichkeit die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Bad Nenndorf unter <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/bpl-im-verfahren/stadt-bad-nenndorf/> einzusehen.

Auf das „Infoblatt zu Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten in der Bauleitplanung“ wird mit Bezug auf den Link

<https://www.nenndorf.de/assets/Uploads/2023-06-05-Informationsblatt-DSGVO-Bauleitplanung-Stadt-Bad-Nenndorf.pdf> verwiesen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch abgegeben werden.

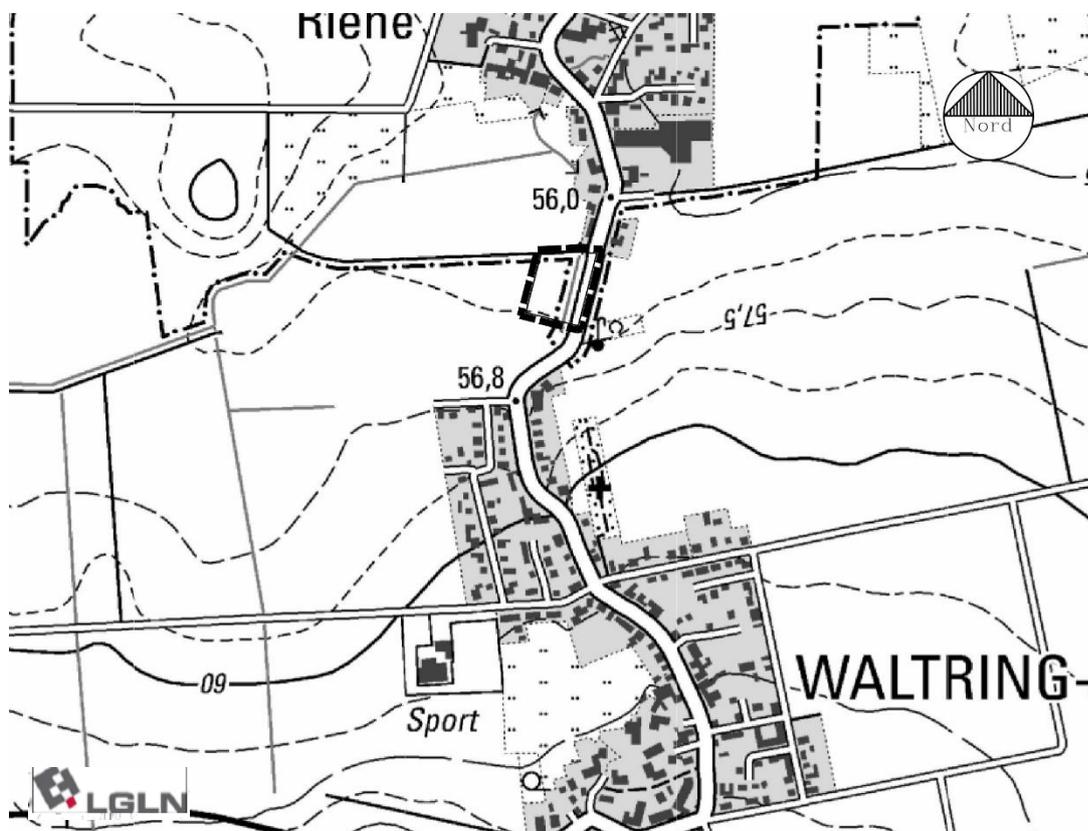
Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Allgemeine Ziele und Zweck der Planung

Die Samtgemeinde Nenndorf plant die Errichtung einer neuen Feuerwache an der Dorfstraße zwischen Waltringhausen und Riehe. Dafür wird ein gemeinsamer Bebauungsplan durch die Stadt Bad Nenndorf und die Gemeinde Suthfeld aufgestellt.

Lage und Geltungsbereich

Der Planbereich Bebauungsplans Nr. 100 „Dorfstraße“ beinhaltet eine Fläche von ca. 0,7 ha zwischen den beiden Ortsteilen Waltringhausen (Stadt Bad Nenndorf) und Riehe (Gemeinde Suthfeld).



Geltungsbereich (unmaßstäbliche Darstellung) Quelle Kartengrundlage: LGLN

Zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 100 liegen folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingesehen werden können:

1. Umweltbelange: Umweltbericht mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Biotoptypenkartierung (Sweco GmbH, Stand 02.05.2023)
2. Faunistische Erfassungen: Avifauna, Feldhamster (Karin Bohrer Landschaftsarchitektin, Stand 23.08.2023)
3. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB:
 - a) Landkreis Schaumburg (Schreiben vom 15.09.2023)

- b) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Schreiben vom 15.09.2022)
- c) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 16.09.2022 und 27.09.2022)

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Mensch in Bezug** auf Immissionen und Emissionen finden sich in der Begründung sowie im Umweltbericht wieder.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Tiere und Pflanzen** sowie zur **biologischen Vielfalt und zu Arten** finden sich im Umweltbericht als Teil der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes und in der Stellungnahme des Landkreises Schaumburg wieder.

Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte aufgezeigt:

- Aussagen zu Biotoptypen, streng geschützte Arten / artenschutzrechtlich relevante Arten, Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial, und sonstige bedeutende Objekte
- Auswirkungen durch die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme
- Auswirkungen durch den Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Schutzgebiete oder -objekte sind von dem Vorhaben nicht betroffen
- Hinweis auf die Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG einschl. Beschreibung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen
- Eingriffs- und Kompensationsermittlung
Beschreibung zum Umgang der Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung und notwendiger Kompensationen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Fläche** finden sich in der Begründung und dem Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- Aussagen zu beanspruchten Flächen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Boden** finden sich in der Begründung und dem Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes sowie in der Stellungnahme des Landkreises Schaumburg, des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie und des LGLN. Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- Auswirkungen durch zusätzliche Versiegelung und dem damit verbundenen Verlust aller Bodenfunktionen
- Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Boden
- Hinweise auf den vorhandenen Baugrund

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Wasser** finden sich in der in der Begründung und dem Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- Es finden keinen wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser statt, da das anfallende Oberflächenwasser in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und versickert werden soll. Eine Zuführung zum Grundwasser ist sichergestellt.
- Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen
- Aussagen zur Oberflächenentwässerung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Klima und Luft** finden sich in der Begründung und dem Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- Durch das Vorhaben sind keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Landschaft** finden sich in der Begründung und dem Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Änderungen zu erwarten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Kultur- und sonstige Sachgüter** finden sich in der Begründung und dem Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes und in der Stellungnahme des Landkreises Schaumburg. Darin wird folgender umweltbezogener Aspekt angesprochen:

- Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist aufgrund der Vorprägung der Region zu rechnen.

Umweltbezogene Informationen zum **Europäischen Netz - Natura 2000** liegen nicht vor.

Umweltbezogene Informationen zur **Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen** liegen nicht vor.

Bad Nenndorf, 16.06.2023
Stadt Bad Nenndorf
Der Stadtdirektor

Mike Schmidt

Bebauungsplan Nr. 107 „Geh- und Radwegbrücke B 65 / Erlengrund“

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB**

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 14.06.2023 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 107 „Geh- und Radwegbrücke B 65 / Erlengrund“ gefasst und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

über eine Bedarfsampel oder ca. 1,2 km weiter westlich des Plangebiets im Kreuzungsbereich der B 65 mit der B 442 bzw. Rodenberger Allee von Fußgängern und Radfahrern gequert werden kann.

Der Bau einer Brücke zur Verbindung der Stadt Bad Nenndorf mit der Parkanlage Erlengrund und weiterführend auch den südlichen Naherholungsgebieten ist bereits seit längerem in Planung und sollte spätestens beim Ausbau der Bundesstraße umgesetzt werden. Anlässlich der Ausrichtung der Landesgartenschau Niedersachsen im Jahr 2026 in der Kurstadt Bad Nenndorf soll die Errichtung der Geh- und Radwegbrücke vorgezogen werden, um die Anbindung der Ausstellungsflächen mit weiteren touristischen Zielen zu stärken. Aufgrund der wichtigen Lage und Bedeutung der geplanten Brücke über die B 65 – kurzfristig im Zuge der Landesgartenschau 2026 im Anschluss an das LGS-Gelände und langfristig als Verbindung zwischen Kurort, Kurpark und Deister – wird eine hochwertige Gestaltung der Brücke angestrebt. Zusätzlich soll im südwestlichen Bereich eine Fläche zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der Landesgartenschau erfolgen, aufgenommen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 „Geh- und Radwegbrücke B 65 / Erlengrund“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der geplanten Geh- und Radwegbrücke und für die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in Kompensationsflächen geschaffen werden.

Ort und Zeitraum der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Vorentwurfsunterlagen des Bebauungsplans Nr. 107 „Geh- und Radwegbrücke B 65 / Erlengrund“ mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht (Vorentwurf) liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

10.07.2023 bis einschl. 11.08.2023

im Vorzimmer des Stadtdirektors im Rathaus II, Dienststelle: Poststraße 4, 31542 Bad Nenndorf während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung

montags bis donnerstags	09.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 05723 / 704-16

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Vorentwurfsunterlagen sind auch im **Internet** auf der Seite der Stadt Bad Nenndorf unter dem Link <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/bpl-im-verfahren/stadt-bad-nenndorf/> abrufbar.

Auf das „Infoblatt zu Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten in der Bauleitplanung“ wird mit Bezug auf den Link

<https://www.nenndorf.de/assets/Uploads/2023-06-05-Informationsblatt-DSGVO-Bauleitplanung-Stadt-Bad-Nenndorf.pdf> verwiesen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Während der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift übermittelt werden. Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Bad Nenndorf, 16.06.2023

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor

Mike Schmidt

C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste

--

D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst

Bebauungsplan Nr. 18 "Mathestraße", einschl. örtlicher Bauvorschriften

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (gem. § 2 Abs. 1 BauGB) und Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 05.10.2022 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und den Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 18 "Mathestraße", einschl. örtlicher Bauvorschriften, gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

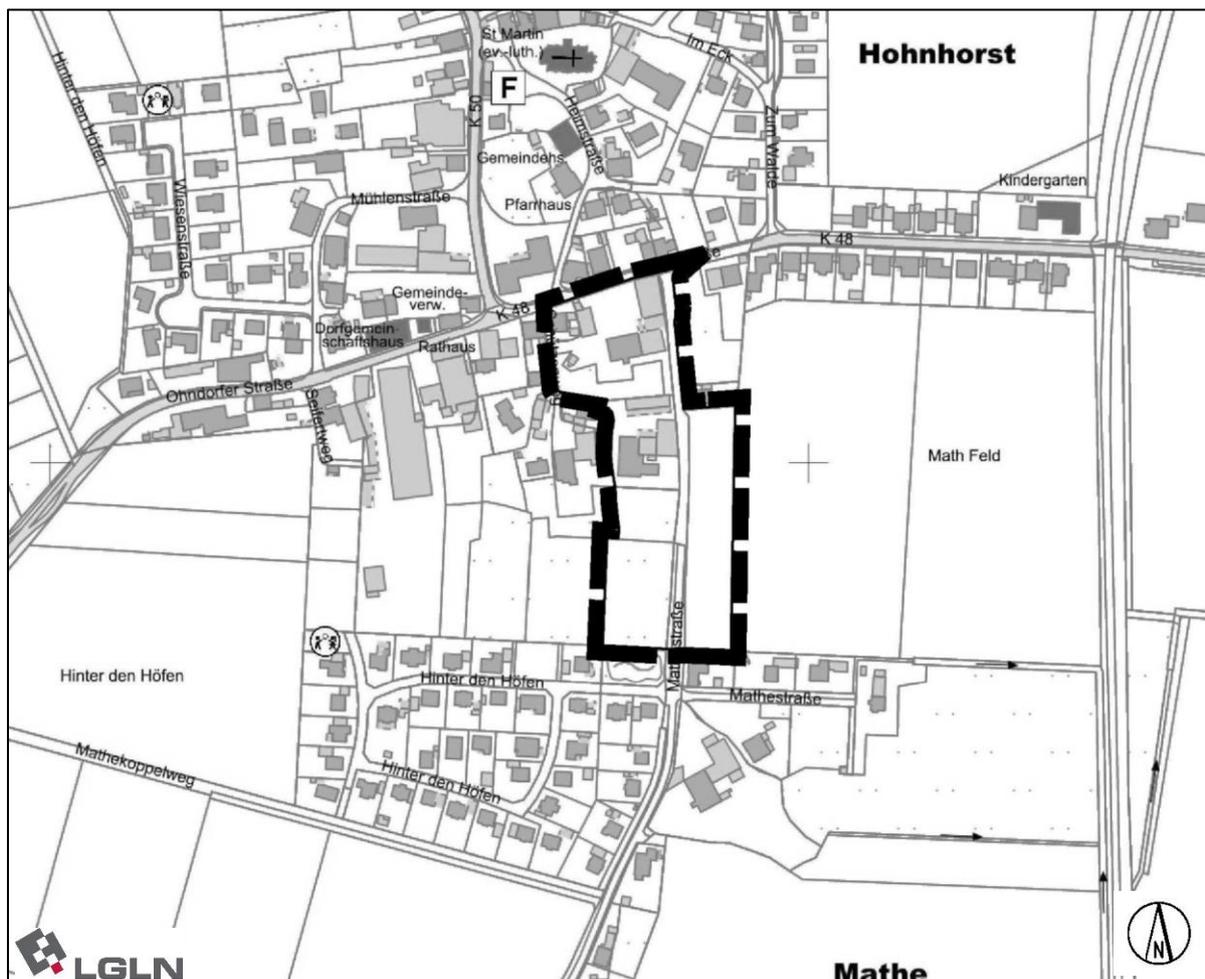
Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des auf den OT Hohnhorst bezogenen Baulandbedarfs geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird in Ergänzung der nördlich und westlich angrenzenden dörflich geprägten Siedlungsbereiche ein gegliedertes Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO festgesetzt. Darüber hinaus werden u.a. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB, Flächen für die Versorgungsanlagen (Regenrückhaltebecken) und öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die im Norden angrenzende Hauptstraße (K 48) sowie die davon nach Süden abzweigende Mathestraße, die als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt wird.

Die mit dem Eingriff in Natur und Landschaft verbundenen Kompensationsmaßnahmen sollen auf externen Flächen realisiert werden. Örtliche Bauvorschriften die Integration der hinzutretenden Bebauung in den Übergangsbereich des Siedlungsrandes zu dem nördlich und westlich angrenzenden historisch gewachsenen Siedlungsbereich gewährleisten.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2022 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Für den Bebauungsplan Nr. 18 "Mathestraße", einschl. örtlicher Bauvorschriften, wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer **Bürgeranhörung** durchgeführt, die in der Zeit vom

10.07.2023 bis einschl. 11.08.2023

- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung/Gemeindebüro (dienstags und donnerstags von 9.00 - 12.00) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723 8483 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der **Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4a, 31559 Hohnhorst**, und
- während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags bis donnerstags von 9.00 - 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05723 704-16 öffentlich zu jedermanns Einsicht im **Rathaus II, Dienststelle: Poststr. 4, 31542 Bad Nenndorf**, im Vorzimmer des Samtgemeindebürgermeisters, stattfindet.

- **Veröffentlichung im Internet**

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Gemeinde Hohnhorst unter <https://www.hohnhorst-online.de/verwaltung/> > *Bekanntmachungen*

sowie

der Samtgemeinde Nenndorf unter <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/bpl-im-verfahren/>

einsehbar.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die bauliche Entwicklung im Plangebiet in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargestellt. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind.

Datenschutz:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gem. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Umweltbezogene Informationen:

Übergeordnete Pläne und Programme

- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017/LROP-VO 2022)
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (2003)
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (Vorentwurf 2001)
- Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (1995)

- Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf, einschl. seiner wirksamen Änderungen

Fachgutachten

- Natur und Landschaft (Artenschutz/Biotoptypen): „Gemeinde Hohnhorst – Bebauungsplan Nr. 18 „Mathestraße“ – Grundlagenerfassungen 2022 (Avifauna, Amphibien, Feldhamster, Biotoptypenkartierung)“ (Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. Landschaftsarchitektin Karin Bohrer, Petershagen, 16.12.2022)
- Immissionsschutz (Verkehr: Straße & Schiene): „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. „Mathestraße“ der Gemeinde Hohnhorst“ (GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, Hannover, 12.06.2022)

Umweltbericht (in die Begründung als Teil II integriert)

- "Bebauungsplan Nr. 18 „Mathestraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, – Teil II Umweltbericht einschließlich Eingriffsbilanzierung und artenschutzrechtlicher Beurteilung" (Planungsgruppe Umwelt, Hannover/Emmerthal, 15.03.2023), Vorentwurf

Der Umweltbericht enthält Informationen über die Betroffenheit und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter:

- Mensch/menschliche Gesundheit: Immissionsbelastung, Erholungsfunktion,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Biotoptypen, Artvorkommen (u.a. Vögel und Feldhamster),
- Boden/Fläche: Bodenveränderungen, Inanspruchnahme von (Frei-)Flächen, Versiegelung von Böden,
- Wasser: Grundwasserneubildung, Schadstoffeintrag und Bodenerosion,
- Klima/Luft: Luftaustauschprozesse, Kalt- und Frischluftzufuhr,
- Landschaft: Landschaftsbild, Erholungswert,
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften

sowie die Darlegung der durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft und deren Ausgleich (u.a. Eingriffsbeurteilung, mögliche interne Kompensationsmaßnahmen, Maßnahmen für den Artenschutz).

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist nicht erforderlich.

Hohnhorst, den 19.06.2023

Gemeinde Hohnhorst

Der Bürgermeister

Cord Lattwesen

Bebauungsplan Nr. 19 „An der Aue“

(Feuerwehrstandort West, Gemeinde Hohnhorst, OT Ohndorf)

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB).

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 19, der Vorentwurf der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegende Ergebnisse des Umweltberichts liegen in der Zeit vom

10.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023

zur Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Str. 4a, 31559 Hohnhorst während der Besuchszeiten

Dienstag:	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 05723 8483

zu jedermanns Einsicht aus.

Ergänzend besteht die Möglichkeit die Planunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Hohnhorst unter <https://www.hohnhorst-online.de/verwaltung/> einzusehen.

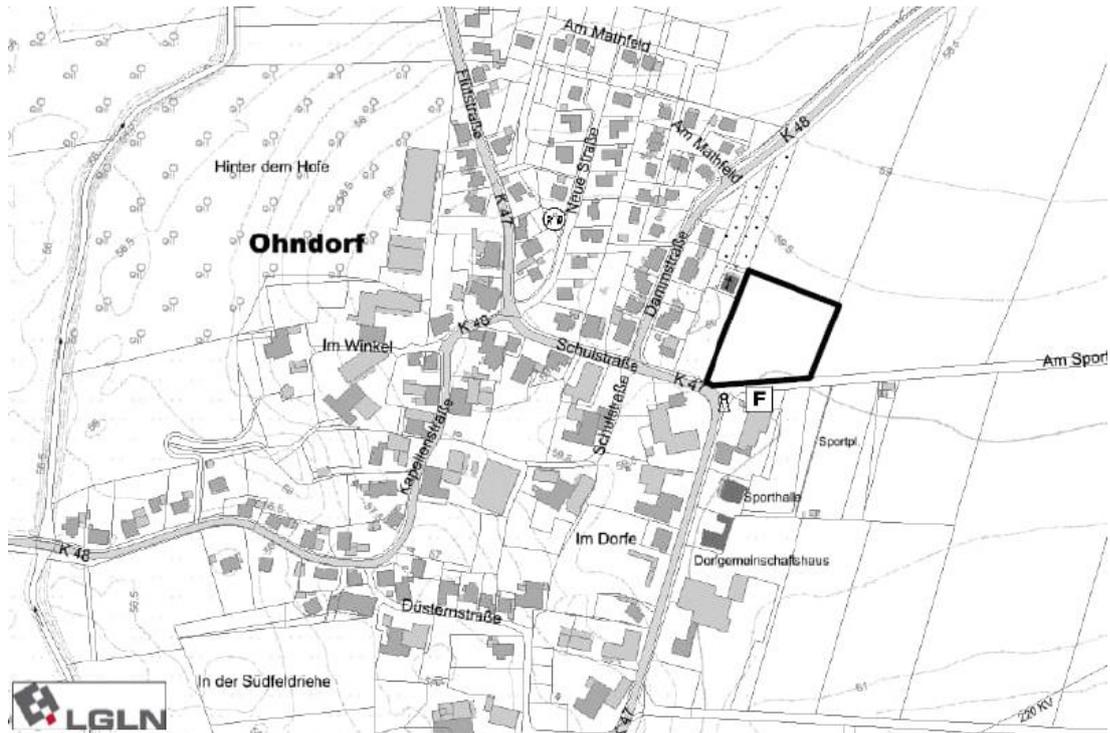
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch abgegeben werden.

Allgemeine Ziele und Zweck der Planung

Die Samtgemeinde Nenndorf plant die Errichtung einer neuen Feuerwache im Ortsteil Ohndorf der Gemeinde Hohnhorst. Dafür wird ein Bebauungsplan durch die Gemeinde Hohnhorst aufgestellt.

Lage und Geltungsbereich

Der Planbereich des Bebauungsplan Nr. 19 beinhaltet eine Fläche von ca. 0,7 ha an der Straße „Am Sportplatz“ / Schulstraße“ am östlichen Ortsrand von Ohndorf.



Geltungsbereich (unmaßstäbliche Darstellung), Quelle Kartengrundlage: LGLN

Hohnhorst, 27.06.2023

Gemeinde Hohnhorst

Der Bürgermeister

Cord Lattwesen

E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld

Bebauungsplan Nr. R9 „Dorfstraße“

(FFW-Standort-Ost, Gemeinde Suthfeld, OT Riehe)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Suthfeld hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. R9 „Dorfstraße“ sowie der Begründung zum Entwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. R9, der Entwurf der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

10.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023

zur Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Suthfeld, Hauptstraße 7, 31555 Suthfeld / Helsinghausen während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung

Montag und Mittwoch:	10.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag:	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Ergänzend besteht die Möglichkeit die Planunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Suthfeld unter <https://suthfeld.de/verwaltung/bauleitplaene/> einzusehen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch abgegeben werden.

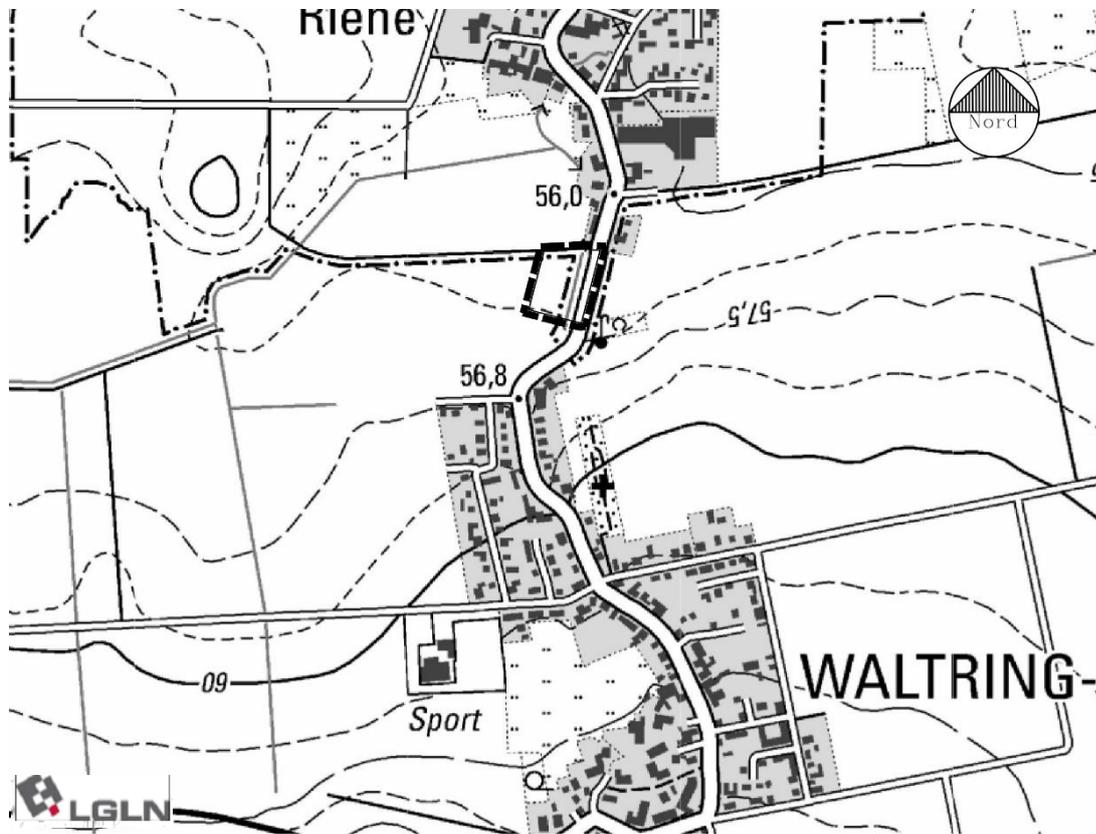
Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Allgemeine Ziele und Zweck der Planung

Die Samtgemeinde Nenndorf plant die Errichtung einer neuen Feuerwache an der Dorfstraße zwischen Waltringhausen und Riehe. Dafür wird ein gemeinsamer Bebauungsplan durch die Stadt Bad Nenndorf und die Gemeinde Suthfeld aufgestellt.

Lage und Geltungsbereich

Der Planbereich Bebauungsplans Nr. R9 „Dorfstraße“ beinhaltet eine Fläche von ca. 0,7 ha zwischen den beiden Ortsteilen Waltringhausen (Stadt Bad Nenndorf) und Riehe (Gemeinde Suthfeld).



Geltungsbereich (unmaßstäbliche Darstellung) Quelle Kartengrundlage: LGLN

Zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. R9 liegen folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingesehen werden können:

1. Umweltbelange: Umweltbericht mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Biotoptypenkartierung (Sweco GmbH, Stand 02.05.2023)
2. Faunistische Erfassungen: Avifauna, Feldhamster (Karin Bohrer Landschaftsarchitektin, Stand 23.08.2023)
3. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB:
 - a) Landkreis Schaumburg (Schreiben vom 15.09.2023)
 - b) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Schreiben vom 15.09.2022)
 - c) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 16.09.2022 und 27.09.2022)

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Mensch** in Bezug auf Immissionen und Emissionen finden sich in der Begründung sowie im Umweltbericht wieder.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Tiere und Pflanzen** sowie zur **biologischen Vielfalt und zu Arten** finden sich im Umweltbericht als Teil der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes und in der Stellungnahme des Landkreises Schaumburg wieder. Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte aufgezeigt:

- Aussagen zu Biotoptypen, streng geschützte Arten / artenschutzrechtlich relevante Arten, Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial, und sonstige bedeutende Objekte
- Auswirkungen durch die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme
- Auswirkungen durch den Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Schutzgebiete oder -objekte sind von dem Vorhaben nicht betroffen
- Hinweis auf die Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG einschl. Beschreibung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen
- Eingriffs- und Kompensationsermittlung
Beschreibung zum Umgang der Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung und notwendiger Kompensationen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Fläche** finden sich in der Begründung und dem Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- Aussagen zu beanspruchten Flächen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Boden** finden sich in der Begründung und dem Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes sowie in der Stellungnahme des Landkreises Schaumburg, des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie und des LGLN. Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- Auswirkungen durch zusätzliche Versiegelung und dem damit verbundenen Verlust aller Bodenfunktionen
- Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Boden
- Hinweise auf den vorhandenen Baugrund

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Wasser** finden sich in der in der Begründung und dem Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- Es finden keinen wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser statt, da das anfallende Oberflächenwasser in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und versickert werden soll. Eine Zuführung zum Grundwasser ist sichergestellt.
- Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen
- Aussagen zur Oberflächenentwässerung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Klima und Luft** finden sich in der Begründung und dem Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- Durch das Vorhaben sind keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Landschaft** finden sich in der Begründung und dem Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Änderungen zu erwarten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Kultur- und sonstige Sachgüter** finden sich in der Begründung und dem Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes und in der Stellungnahme des Landkreises Schaumburg. Darin wird folgender umweltbezogener Aspekt angesprochen:

- Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist aufgrund der Vorprägung der Region zu rechnen.

Umweltbezogene Informationen zum **Europäischen Netz - Natura 2000** liegen nicht vor.

Umweltbezogene Informationen zur **Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen** liegen nicht vor.

Suthfeld, 16.06.2023

Gemeinde Suthfeld

Die Bürgermeisterin

Katrin Hösl

F Sonstige Bekanntmachungen

--

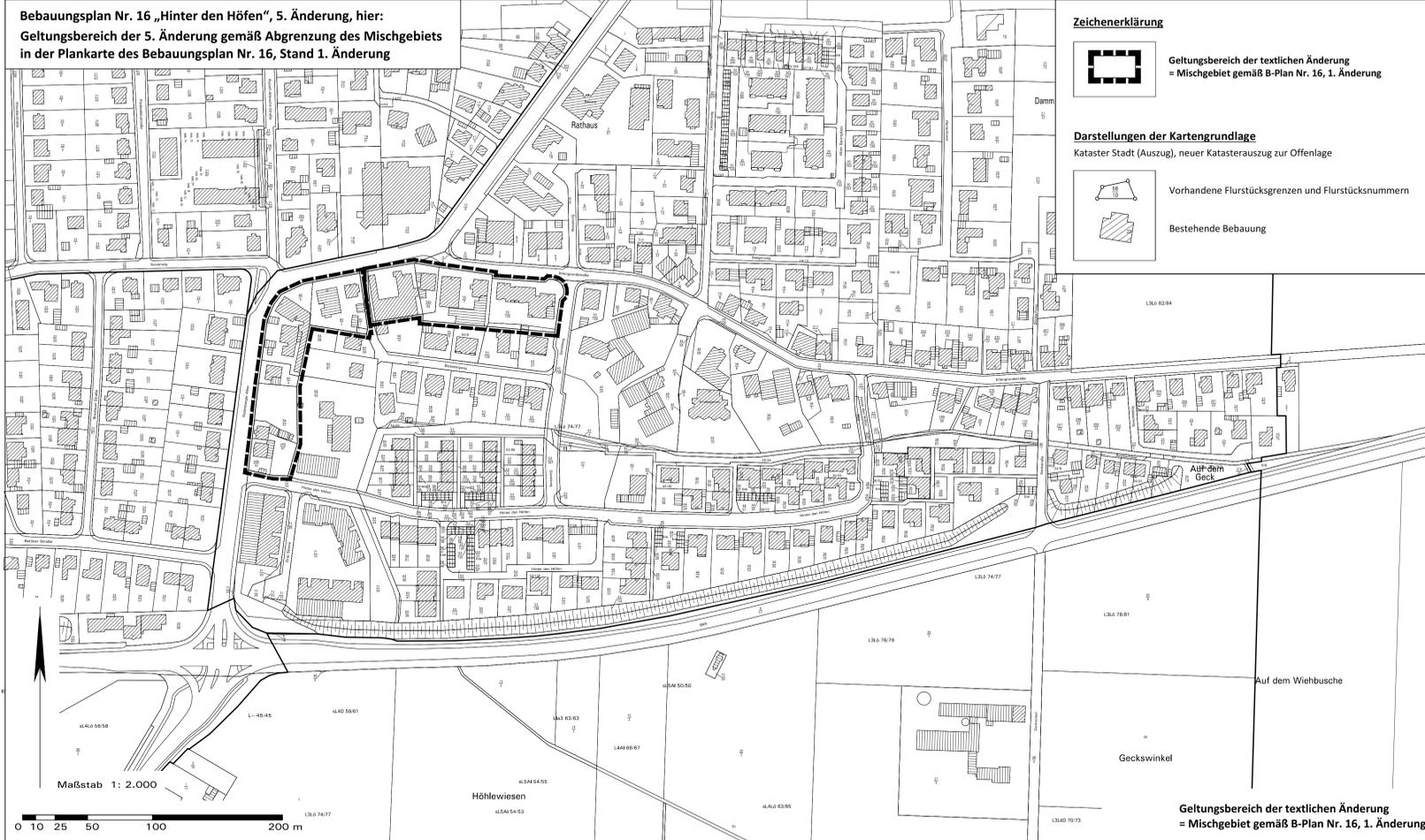
Herausgeber:

Samtgemeinde Nenndorf - Der Samtgemeindebürgermeister
Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf

Tel.: 05723 / 704 – 0, E-Mail: amtsblatt@nenndorf.de

Das elektronische Amtsblatt erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats.
Der Redaktionsschluss ist jeweils 5 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin.

STADT BAD NENNDORF: BEBAUUNGSPLAN NR. 16 "HINTER DEN HÖFEN", hier: 5. Änderung als Deckblatt



Bebauungsplan Nr. 16 „Hinter den Höfen“, Stand 1. Änderung, hier: nachrichtliche Darstellung des Satzungsplans als Erläuterung
Maßstab i. O. 1:1.000 – maßgeblich ist alleine das Original-Planwerk



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB	Frühzeitige Beteiligung gemäß § 13a BauGB	Öffentliche Auslegung gemäß § 13a(2) BauGB, i. V. m. §§ 3(2), 4(2) BauGB	Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB	Bekanntmachung und Inkrafttreten gemäß § 10(3) BauGB	Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 BauGB	Planunterlagen
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16, 5. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2(1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.	Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 13a(3) BauGB am wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informiert durch: Ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben vom bis	Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am dem Entwurf dieses Bebauungsplans Nr. 16, 5. Änderung zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am hat der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gemäß § 13a(2) BauGB i. V. m. § 3(2) BauGB vom bis öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a(2) i. V. m. § 4(2) BauGB wurden mit Schreiben vom um Stellungnahme bis gebeten.	Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat die gemäß § 13a(2) BauGB i. V. m. § 3(2) BauGB mit vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.	Der Beschluss dieses Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am ortsüblich bekannt gemacht worden, dass der Plan mit Begründung während der Dienstdunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit erfolgter Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.	Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind - die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans, - die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und - beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.	Die Planunterlagen entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanV vom 18.12.1990. Stand der Planunterlagen im beplante Bereich: (bzgl. Bebauung) (bzgl. Flurstücksnachweis) Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - i. V. m. dem digitalen Planungsdatenbestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplans - geometrisch eindeutig.
Siegel der Stadt Bad Nenndorf, den	Siegel der Stadt Bad Nenndorf, den	Siegel der Stadt Bad Nenndorf, den	Siegel der Stadt Bad Nenndorf, den	Siegel der Stadt Bad Nenndorf, den	Siegel der Stadt Bad Nenndorf, den	Siegel der Stadt Bad Nenndorf, den
Stadtdirektor	Stadtdirektor	Stadtdirektor	Stadtdirektor	Stadtdirektor	Stadtdirektor	Stadtdirektor

Bebauungsplan Nr. 16 „Hinter den Höfen“, 5. Änderung, hier: Rechtsgrundlagen, Gegenstand und Festsetzungen der 5. Änderung

A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6);
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6);
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240);
 Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802);
 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905);
 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6);
 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i. d. F. vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), mehrfach geändert, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578);
 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588);

B. Gegenstand der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16

Die 5. Änderung wird als Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 16 „Hinter den Höfen“ aufgestellt. Gegenstand sind ausschließlich die textliche Umstellung der Gebietsfestsetzung für das Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO im Bereich Rodenberger Allee/Erlengrundstraße im Nordwesten des Plangebiets auf den aktuellen Stand der BauNVO und der Ausschluss von Vergnügungsstätten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO sowie von jeglichen auf sexuelle Handlungen ausgerichteten Gewerbebetrieben.

Alle übrigen rechtsverbindlichen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und gemäß BauNVO des Bebauungsplans Nr. 16 „Hinter den Höfen“ und seiner 1. Änderung (siehe beigefügte nachrichtliche Abbildung der Plankarte des Bebauungsplans Nr. 16, Stand 1. Änderung) sowie der hiervon nicht betroffenen 2., 3. und 4. Änderung bleiben unberührt und gelten weiterhin, es gilt jeweils ausschließlich das Originalplanwerk.

C. Bauplanungsrechtliche textliche Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 16, 5. Änderung

Neufestsetzung des MI gemäß Bebauungsplan Nr. 16, 1. Änderung auf Grundlage der BauNVO 2021, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6):

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. der BauNVO)

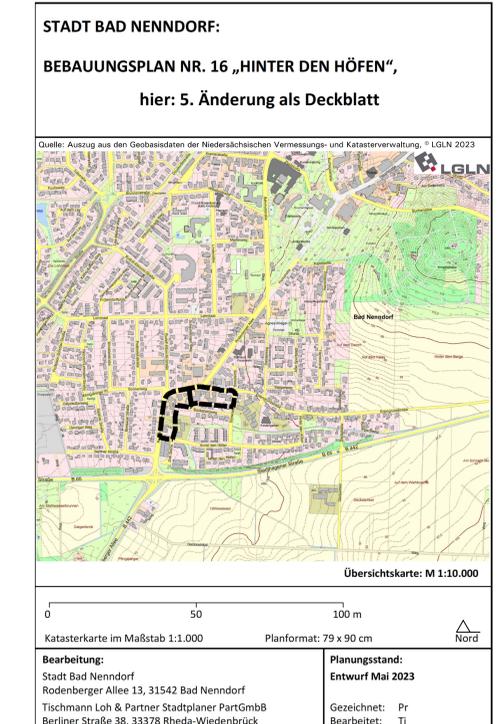
- Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO:
- Im MI sind gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO und gemäß Einschränkung unter b) zulässig:
 - Wohngebäude,
 - Geschäfts- und Bürogebäude,
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.
 - Im MI sind gemäß § 1 Abs. 5, 6, 9 BauNVO insgesamt unzulässig:
 - Vergnügungsstätten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO,
 - Vergnügungsstätten gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO sowie
 - jegliche auf sexuelle Handlungen ausgerichtete Gewerbebetriebe einschließlich der sog. Wohnungsprostitution.

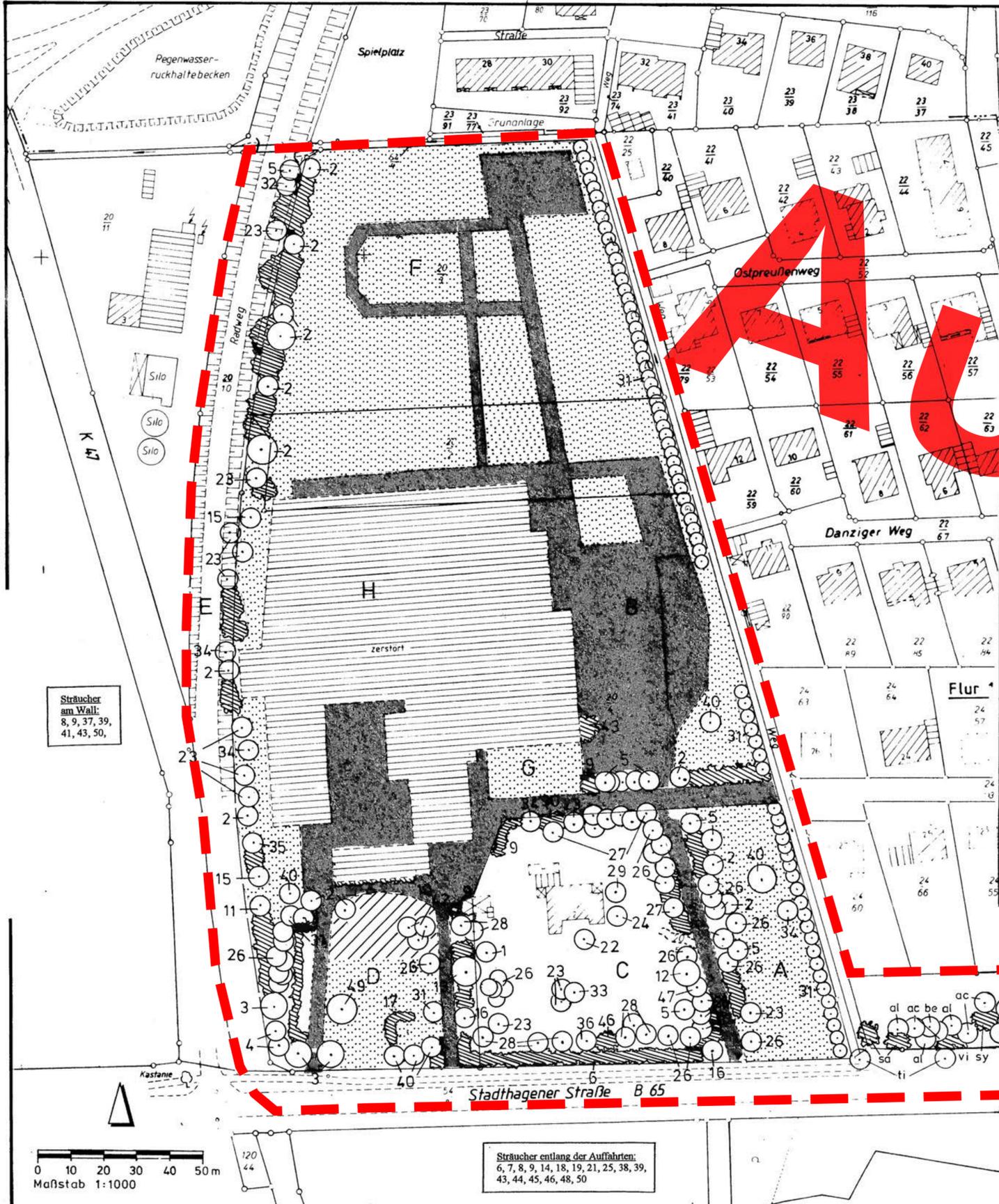
D. Hinweise zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16

1. Archäologische Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege
 Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes wird verwiesen. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Stein-konzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren, z.B. Versteinerungen) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Schaumburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Heilquellenschutz
 Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des Heilquellenschutzgebiets Bad Nenndorf. Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten. Die Versickerung von Niederschlagswasser ist nur über die belebte Bodenzone zulässig (Flächen- oder Muldenversickerung). Sickerlöcher oder vergleichbare Anlagen sind nicht zulässig. Ggf. geplante geothermische Nutzungskonzepte sind im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu begutachten.

3. Artenschutz
 Das Artenschutzrecht ist zu beachten, insbesondere die Bestimmungen der §§ 39, 44 BNatSchG. Im Vorfeld von Gebäudedarbeiten, Geländearbeiten, Geländeerodungen oder sonstigen Arbeiten der Baufeldfreimachung ist vom Bauherrn/Eigentümer/Antragsteller sicherzustellen, dass durch die Durchführung der Arbeiten keine Tiere oder Pflanzen der besonders oder streng geschützten Arten, z. B. Vögel, Fledermäuse, Reptilien und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten getötet, erheblich gestört, geschädigt oder zerstört werden. Eine Kontakttierung von fachkundigen Personen (z. B. Biologen, Ökologen) im Vorfeld wird dabei dringend empfohlen. Werden solche Arten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefunden, sind die einschlägigen Gesetze zu berücksichtigen und die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren. In der Regel kann mit Vermeidungsmaßnahmen der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden werden. Zur Entwicklung von Vermeidungsmaßnahmen wird die fachliche Beratung durch Biologen/Ökologen dringend empfohlen. Wenn die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen auch nach fachlicher Beratung nicht möglich erscheint, ist zu prüfen, ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt werden kann.





Legende der Pflanzennamen

- | | |
|---------------------------------------|------------------------------|
| 1 Abies nordmanniana | Nordmannstanne |
| 2 Acer platanoides | Spitzahorn |
| 3 Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| 4 Aesculus hippocastaneum | Roßkastanie |
| 5 Betula pendula | Hängebirke |
| 6 Carpinus betulus | Hainbuche |
| 7 Chaenomeles japonica | Zierquitten |
| 8 Cornus sanguineum | Roter Hartriegel |
| 9 Coryllus avellana bzw. 'Fuscorubra' | Haselnuß |
| 10 Cotoneaster rotundifolius | Zwergmispel |
| 11 Crataegus oxyacantha | Weißdorn |
| 12 Cypripedium leydianii | Bastardzypresse |
| 13 Fagus sylvatica 'Glutinosa' | Blutbuche |
| 14 Forsythia x intermedia | Hybridforsythie |
| 15 Fraxinus excelsior | Gemeine Esche |
| 16 Ilex aquifolium | Gemeine Stechpalme |
| 17 Juniperus communis bzw. 'Nana' | Gemeiner Wachholder |
| 18 Kerria japonica | Ranunkelstrauch |
| 19 Kolkwitzia amabilis | Kolkwitzie |
| 20 Larix decidua | Europäische Lärche |
| 21 Ligustrum vulgare | Gewöhnlicher Liguster |
| 22 Magnolia multiflorum | Magnolie |
| 23 Malus pumila 'Domestica' | Kulturapfel |
| 24 Metasequoia glyptostoboides | Mammutbaum |
| 25 Philadelphus pubescens | Weichhaariger Pfeifenstrauch |
| 26 Picea abies | Rottanne |
| 27 Picea omorika | Serbische Fichte |
| 28 Pinus nigra | Schwarzkiefer |
| 29 Pinus strobus | Weymouthkiefer |
| 30 Pinus sylvestris 'Watereri' | Gemeine Kiefer |
| 31 Populus nigra 'Pyramidalis' | Pyramidenpappel |
| 32 Prunus avium | Süßkirsche |
| 33 Prunus cerasus | Sauerkirsche |
| 34 Prunus domestica | Kulturpflaume |
| 35 Pyrus domestica | Kulturbirne |
| 36 Quercus robur | Stieleiche |
| 37 Ribes nigrum | Schwarze Johannisbeere |
| 38 Ribes sanguineum | Blut-Johannisbeere |
| 39 Rosa canina | Hundsrose |
| 40 Salix alba | Silberweide |
| 41 Salix aurita | Öhrchenweide |
| 42 Salix x elegantissima | Bastard-Hängeweide |
| 43 Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| 44 Spirea japonica | Japan-Spierstrauch |
| 45 Symphoricarpos albus | Gemeine Schneebeere |
| 46 Syringa vulgaris | Gemeiner Flieder |
| 47 Taxus baccata | Gemeine Eibe |
| 48 Thuja occidentalis | Abendländischer Lebensbaum |
| 49 Tilia cordata | Winterlinde |
| 50 Viburnum opulus | Gewöhnlicher Schneeball |
| 51 Weigela japonica | Japanische Weigelie |

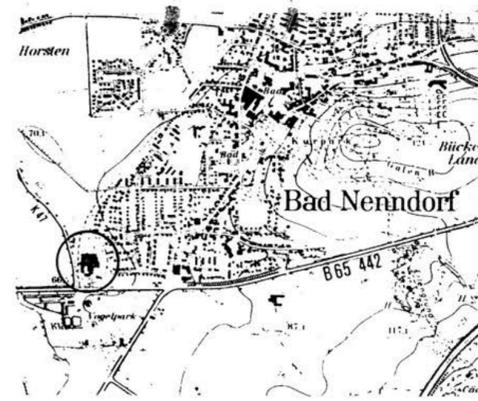
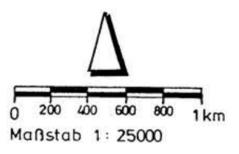
Gehölzstreifen an der B 65

- | | | |
|----|----------------------|--------------------|
| ac | Acer platanoides | Spitzahorn |
| ar | Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| be | Betula pendula | Hängebirke |
| co | Coryllus avellana | Haselnuß |
| fr | Fraxinus excelsior | Gemeine Esche |
| po | Populus nigra 'Pyr.' | Pyramiden-Pappel |
| ru | Rubus idaeus | Brombeere |
| sa | Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| sl | Salix alba | Silberweide |
| sy | Symphoricarpos albus | Schneebeere |
| ti | Tilia cordata | Winterlinde |
| vi | Viburnum opulus | Schneeball |

LEGENDE

	Solitärbaum
	Gehölzgruppe
	Gehölzstreifen
	Versiegelung
	Staudenbeete
	Brachfläche
	A-I Teilfläche

Übersichtsplan



Gemeinde Bad Nenndorf
Landkreis Schaumburg
Regierungsbezirk Hannover.



Bebauungsplan Nr. 33
"Am Krater"

Grünordnungsplan
- Bestand -

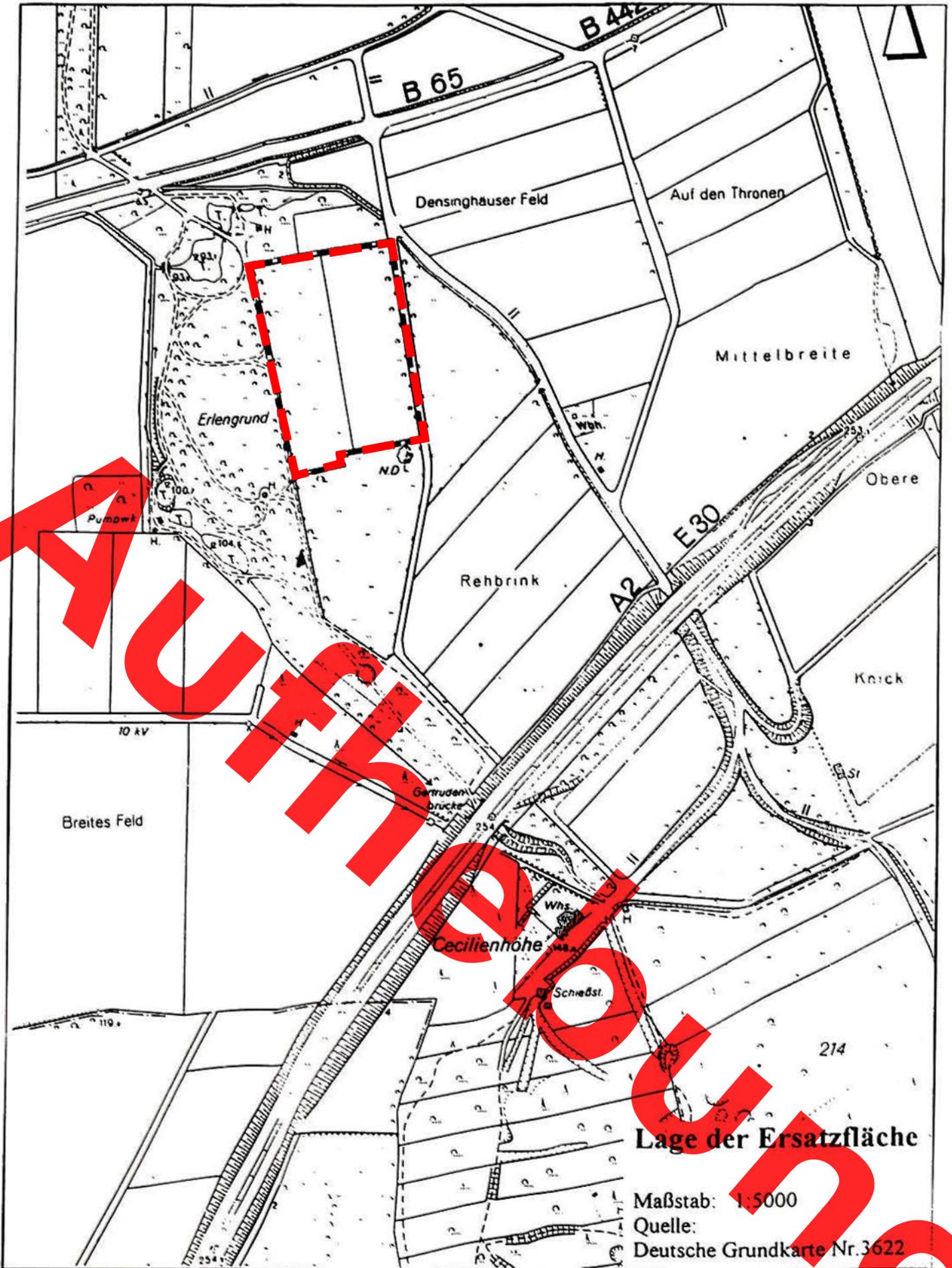
T-I-C INTERDISZIPLINÄRE BERATUNGSGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRS-, STADT- UND UMWELTPLANUNG MBH
Helsterkamp 18, 30966 Hemmingen, Tel. 0511/413121, Fax 0511/233492

Projekt-Nr. AF 307	Maßstab: 1:1000	Bearbeitet: Dipl.-Ing. Stefan Dörner
Datum:	Stand: Juli 1994	Gezeichnet: Nicole Witte
	Gez.	Gepr.
		Änderungen

Sträucher am Wall:
8, 9, 37, 39,
41, 43, 50,

Sträucher entlang der Auffahrten:
6, 7, 8, 9, 14, 18, 19, 21, 25, 38, 39,
43, 44, 45, 46, 48, 50

0 10 20 30 40 50 m
Maßstab 1:1000



Lage der Ersatzfläche

Maßstab: 1:5000

Quelle:

Deutsche Grundkarte Nr.3622